

Zuchtordnung

§ 1 Zuchtziel

Der RRCD hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch diese Zuchtordnung das Wesen und das Erscheinungsbild der Rasse, entsprechend dem Standard der FCI zu wahren und zu fördern (siehe Satzung des RRCD).

§ 2 Allgemeine Zuchtbestimmungen

Diese Zuchtordnung basiert auf den Zuchtrichtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), sofern die nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes besagen. Für Sachverhalte, die in dieser Zuchtordnung nicht geregelt sind, gilt die VDH-Zuchtordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Zuchtordnung ist für alle Besitzer und Züchter von Rhodesian Ridgebacks in der Bundesrepublik Deutschland, die dem RRCD angehören, verbindlich.

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden, wesensfesten Tieren gezüchtet werden, deren Ahnen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch über drei Generationen eingetragen sind.

2.1 Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen

2.1.1 International geschützter Zwingername für den Züchter: *Zuchtschlagabnahme durch den RRCD*

2.1.2 Das Vorliegen einer nur über den RRCD vorgenommenen Begutachtung der Hüftgelenke der Zuchttiere hinsichtlich Hüftgelenkdisplasie (HD), mit nach Clubrichtlinien ausreichendem Ergebnis („HD-A“ oder „HD-B“) vor dem Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung. Gleichzeitig sind Röntgenaufnahmen der Schulter (im medio-lateralen oder latero-medialen Strahlengang) und der Ellenbogengelenke (seitlich leicht gebeugt/a.p.) anzufertigen. Diese Aufnahmen werden auf OCD (Osteochondritis dissecans) und ED ebenfalls über den RRCD ausgewertet. Die HD-, ED- und OCD-Röntgen-Aufnahmen gehen in den Besitz des RRCD über. Tiere mit „HD-B“ dürfen nur mit HD-freien Tieren gepaart werden. Bei einem positiven OCD-Ergebnis in der Schulter darf das Tier nur mit einem OCD-freien Partner verpaart werden. Bei einem ED-Befund ab Grad 2 muß der Partner ED-frei sein. Ab einem Grad 3 ist der Hund von der Zucht ausgeschlossen. Tiere, die bereits zur Zucht zugelassen sind, aber noch nicht OCD oder ED untersucht wurden, dürfen nur mit OCD/ED-freien Tieren gepaart werden. Es wird empfohlen, unabhängig von einer Zuchtverwendung die komplette Nachzucht aus diesen Verpaarungen auf OCD-Schulter und ED zu untersuchen. Das Mindestalter für HD-Röntgen beträgt 18 Monate. *(Während der Narikose stellt der Tierarzt die genaue*

Zahnezahl fest und überprüft die Kieferstellung. Das Ergebnis hält der Tierarzt auf einem hierfür vom RRCD entwickelten Formblatt fest.

2.1.3

- Freiheit von zuchtausschließenden Mängeln, wie z.B.
- fehlerhafter Ridge (Crown dürfen maximal 1 cm versetzt sein),
 - angeborene Rutenveränderungen (z.B. Krickrute oder Blockbildung),
 - Dermoidsinus,
 - Kieferanomalien (z.B. Vortib, Rückbiß, Kreuzbiß),
 - das Fehlen von mehr als zwei ersten Prämolaren oder irgend eines anderen Zahnes,
 - nach Rassestandard unstatthafte Fellfärbung,
 - Unter- oder Übergroße laut Standard (maximal 1 cm Toleranz),
 - offensichtliche Wesensfehler, die bei der ZFP festgestellt werden.

2.1.4

Zuchtzulassung durch die Zuchtzulassungskommission des RRCD; zuvor muß der Hund auf mindestens drei Rassenhundschau des VDH unter mindestens zwei verschiedenen Richtern dreimal in der offenen Klasse oder einmal in der Jugendklasse und zweimal in der offenen Klasse den Formwert mindestens „SG“ erreicht haben;

2.1.5

Haltung, die mindestens den Bedingungen einer sehr guten Zuchtsäule entspricht; hierfür sind menschliche Zuwendung und Freilauf Grundvoraussetzung (siehe „Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback“, eine Ausführungsbestimmung, die Bestandteil der Zuchtordnung ist). Der Zuchtwert des RRCD oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, die ordnungsgemäßen Bedingungen der Zuchtsäule jederzeit zu überprüfen. Bei Anmeldung eines Zwingers ist der Zuchtwert des RRCD oder ein von ihm Beauftragter zur Erstbesichtigung verpflichtet.

2.1.6

Bei Rhodesian Ridgebacks, die sich im Wesentest der Zuchtzulassungsprüfung als Grenzfälle zeigen, ist der Zuchtwert des RRCD berechtigt, eine Paarungsempfehlung auszusprechen.

2.1.7

Der Hauptzuchtwert des RRCD hat wenigstens einmal im Jahr eine Informationsveranstaltung zu Fragen des Zuchtwesens anzubieten. Insbesondere für Erstzüchter ist vor der 1. Zuchtmäßnahme die Teilnahme an mindestens einer RRCD-Zuchtinformationsveranstaltung zwingend erforderlich.

2.1.8

Prüfungsbestimmungen der Zuchtzulassung des RRCD
Geprüft wird von drei RRCD-Zuchtzulassungsprüfern. (Zuchtzulassungsprüfer wird, wer die schriftliche Prüfung des RRCD bestanden und als Anwartschaften erfüllt hat).

2.2 Zuchtzulassungsprüfung

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer eingehenden Untersuchung des Exterieurs des Hundes auf zuchtausschließende Mängel gemäß § 2.1.3 Zuchtordnung sowie einem Wesens- und Verhaltenstest.

2.2.1 Verhalten des Hundes mit Führer

a) Verhalten in friedlicher Situation

Der Führer bewegt sich mit seinem Hund an durchhängender Leine spielerisch im Beobachtungsfeld, ohne in irgendeiner Weise auf den Hund einzuwirken. Die Prüfer und weitere Personen befinden sich ebenfalls im Beobachtungsfeld.

b) Verhalten gegenüber Fremdpersonen

- Der Abstand zu den Personen wird verringert; es kommt auch vor, daß Personen direkt auf den Hund zugehen, dicht an ihm vorbei, oder vor dem Hundführer mit Hund stehen bleiben.
- Mehrere, dem Hund fremde Personen bilden eine Gasse, erst breit, dann enger werdend. Der Hundführer geht mit seinem Hund durch diese Gasse.
- Mehrere Personen bilden einen großen Kreis um den Hundführer mit Hund. Der Kreis wird langsam verkleinert, bis die Personen im kleinen Kreis für einen kurzen Moment dicht zusammen um den Hund herum stehen. Kurze Pause, dann wird der Kreis wieder vergrößert.

c) Verhalten bei verschiedenen Umgebungseinflüssen

- Während der Hund sich zwanglos mit seinem Führer im Beobachtungsfeld aufhält, wird er mindestens drei verschiedenen akustischen und/oder optischen Reizen ausgesetzt, wie – nach Wahl der Prüfer und örtlichen Gegebenheiten – :
- ein mit Plastikflaschen und Steinen gefüllter farbiger Plastiksack wird mit großem Abstand am Hund vorbei über den Boden geschleift,
 - ein bunter Regenschirm wird aufgespannt,
 - eine Plastikplane wird auf den Boden gelegt; der Hundführer überquert mit seinem Hund die Plane,
 - mehrere Personen halten die Plane hoch, der Hundführer geht mit seinem Hund unter der Plane hindurch,
 - ein Radfahrer radelt mit viel Geklingel mit geringem Abstand am Hund vorbei,
 - der Hundführer führt seinen Hund an anderen Hunden (die absolut friedlich sein müssen) vorbei.

2.2.2 Verhalten des Hundes ohne Führer

- Der Hund wird von seinem Hundführer an einer 10 m langen Leine an einem ruhigen Platz angebunden. Der Hundführer entfernt sich aus der Umgebung seines Hundes so weit, daß dieser ihn weder sehen noch wittern kann.

- Der Hund wird einige Zeit (ca. 5 Minuten) völlig allein gelassen, dann kommt ein „Spaziergänger“ mit auffälliger Haltung, auffälliger Kleidung (Kappe oder Hut, Spazierstock, dunkler Mantel, o.ä.) und/oder auffälligem Gang in Richtung Hund daher.

2.2.3 Schußfestigkeit

- Die Hundeführer bewegen sich mit ihren nicht angeleinten Hunden bei Fuß im Beobachtungsfeld.
- Von einer weiteren Person werden aus 25–30 m Abstand mit Platzpatronen der 1. Schuß und aus 10–15 m Abstand der 2. Schuß abgegeben.

Erwünscht ist bei allen Teilprüfungen:

- sicheres und unschrockenes Verhalten, freundlich und unbefangen,
- Gelassenheit,
- positives Interesse für die Umgebung,
- gute Nervenverfassung,
- Vertrauen in den Hundführer,
- Schußsicherheit.

Die Prüfung kann nicht bestanden werden von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern (gemäß § 2.1.3 der Zuchtordnung) und/oder Wesens- und Verhaltensschwächen wie:

- aggressives oder böses Verhalten,
- scheues, ängstliches Verhalten,
- böses Knurren, Schnappen, Fell sträuben, Rute einklemmen,
- ständiges Anleihen (Kleben) am Hundführer,
- Flucht.

2.3 Inzestzucht

Inzestzucht bedarf der vorherigen Zustimmung des Zuchtwartes.

2.3.1 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes und wird nur in Ausnahmefällen (z.B. bei einer nicht vorhandenen wertvollen Blutlinie) zugelassen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Rüde bereits einmal erfolgreich gedeckt hat und die Hündin bereits auf normalem Wege einen Wurf hatte. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Versenden von Samen ins Ausland.

2.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen: mindestens 24 Monate vor der ersten Belegung.
 Rüden: mindestens 24 Monate vor dem ersten Deckakt.

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (letzter Decktag) liegt bei Hündinnen beim vollendeten achten Lebensjahr – es sind höchstens 4 Würfe im Leben einer Hündin zulässig.

2.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung bei Hündinnen und Rüden

Ein Wurf innerhalb von 12 Monaten – Stichtag ist der Wurfstag. Nach einem Aufziehen von mehr als neun Welpen darf die Hündin – vom Wurftrag an gerechnet – erst nach Ablauf von 15 Monaten erneut belegt werden. Nach einer Schnittgeburt darf die Hündin – von diesem Zeitpunkt an gerechnet – erst nach Ablauf von 24 Monaten erneut belegt werden. Nach einer zweiten Schnittgeburt ist die Hündin aus der Zucht zu nehmen. Der Rüde muß – insgesamt ohne Höchstbegrenzung – nach jedem vierten erfolgreichen Deckakt (wenn es sich hierbei um mehr als zwei verschiedene Hündinnen handelt) ein Jahr pausieren. Von dieser Regelung ausgenommen sind Belegungen von im Ausland stehenden Hündinnen.

Im Interesse der Rasse soll vermieden werden, daß das Erbgut einzelner Rüden durch zu häufige Belegung unterschiedlicher Zuchthündinnen überhand nimmt.

2.6 Wurfstärke

Die Züchter dürfen die Aufzucht lebensschwacher und mit groben Fehlern behafteter Welpen nicht fördern. Bei der Aufzucht von mehr als zehn Welpen pro Wurf hat der Züchter besondere Aufzuchtbedingungen zu sichern.

2.7 Zuchtverbot

Zuchtverbot wird erteilt:

- wenn der Rhodesian Ridgeback die Zuchtzulassungsprüfung zum zweiten Male nicht besteht;
- für Rhodesian Ridgebacks mit „HD-C“ bis „HD-E“ (leichte bis schwere HD); *und E₁ und E₂ und E₃*
- für Welpen, die bei der Wurfabnahme für zuchuntauglich erklärt wurden und einen entsprechenden Vermerk im Wurfabnahmebogen haben.

Nachkommen von zuchtverbotenen Ridgebacks werden in keine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen.

2.8 Nachträglicher Zuchtausschluß

Hunde mit nachträglich festgestellten genetischen oder anderen zuchtausschließenden Mängeln sind – trotz früher ausgesprochener Zuchtauglichkeit – sofort von der Zucht auszuschließen.

§ 3 Zuchtklassen

3.1 Körzucht

Voraussetzungen:

- Von FCI und VDH anerkannte Ahnentafel;
- bestandene Zuchtzulassungsprüfung des RRCD;
- HD-Nachweis „A“ oder „B“.

3.2 Championatzucht

Zusätzlich zu den unter 3.1 aufgeführten Voraussetzungen müssen Rhodesian Ridgebacks für die Champions-Zuchtauglichkeit zum Zeitpunkt des Deckaktes folgende Bedingungen erfüllt haben:

- Internationaler Schönheitsschampion oder
- VDH-Champion oder
- Nationaler Champion.

3.3 Leistungszucht

Es gelten die gleichen Anforderungen wie unter 3.1. Zusätzlich müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- eine vom JGHV anerkannte Schweißprüfung oder
- eine jagdliche Brauchbarkeitsprüfung oder
- Führerprüfung.

3.4 Verwendung von Auslandsrüden

Für im Ausland gezüchtete und stehende Zuchtrüden werden die Bestimmungen des jeweiligen Landes anerkannt. Der Nachweis über „HD-A“ oder „HD-B“ muß erbracht werden. Die Voraussetzungen von § 2.1.3 müssen erfüllt sein. Die Ahnentafel des jeweiligen Tieres muß FCI-angelernt sein.

3.4.1 Belegung vom im Ausland stehenden Hündinnen

Neben der Zuchterkennung des jeweiligen Landes muß für die zu belegende Hündin der HD-Nachweis „A“ oder „B“ oder ein gleichwertiger Nachweis erbracht werden und die Annentafel FCI-anerkannt sein.

§ 4 Züchter

Jeder Züchter muß über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen und fachlich geeignet sein, den hohen Ansprüchen der Aufzucht wesensfester und gesunder Ridgeback-Weipen gerecht zu werden. Hierzu gehören u.a. Kenntnisse über die Kynologie sowie der vortiegenden Zuchtordnung, und hier insbesondere der definierten Anforderungen an die Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback. Für jeden Ridgebackzüchter ist die Fortbildung in zuchtrelevanten Themen erforderlich. Hierzu ist u.a. eine regelmäßige Teilnahme an den Zuchtinformationsveranstaltungen des RRCD unerlässlich.

4.1 Eigentum

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer der Hündin zur Zeit ihrer Belegung. Der Eigentümer muß gleichzeitig auch der Besitzer sein. Mietzuchtverhältnisse sind nicht zulässig, ebenso Zuchtabtretungen.

§ 5 Pflichten des Deckrüdeneigentümers

Vor jedem Deckakt hat sich der Deckrüdeneigentümer davon zu überzeugen, daß die zu belegende Hündin die Zuchtvoraussetzungen erfüllt.

5.1 Deckbuchführung

Jeder Deckrüdeneigentümer hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angaben des Wurfes, Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer, Größe und Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit nach Punkt 3 der ZO sowie Anschrift des Besitzers der belegten Hündin;
- Decktage;
- Wurfsergebnisse.

Der zuständige Züchter hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in das Deckbuch.

5.2 Deckbescheinigung

Dem Eigentümer der belegten Zuchthündin ist eine Deckbescheinigung mittels Vordruck unverzüglich nach erfolgtem Deckakt auszuhandigen.

5.3 Meldung an den Züchterwart

Eigentümer der Rüden haben Deckakte innerhalb von acht Tagen dem Züchterwart formlos schriftlich zu melden.

§ 6 Pflichten des Züchters

Vor jedem Deckakt hat sich der Züchter davon zu überzeugen, daß Hündin und Rüde die Zuchtvoraussetzungen erfüllen.

6.1 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen ist:

- Zu- und Abgang von Züchtlern mit Angaben des Wurfes, Zuchtbuchnummer, Tätowierungsnummer, Größe, Farbe, Angaben über die Zuchttauglichkeit nach den Punkten 2 und 3 der ZO und von Leistungsprüfungen des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift seines Eigentümers;
- Decktage, Wurfes und Wurfsergebnisse sowie Abgänge von Weipen durch Verkauf, Tod, Tötung etc. unter Angabe von Geschlecht, Farbe und Zuchtbuchnummer, Kopien aller Wurfabnahmeberichte;
- Anschriften der Weipenkäufer.

Das Zwingerbuch ist dem zuständigen Züchterwart auf Anforderung jederzeit zur Einsichtnahme auszuhandigen.

6.2 Mitteilung von Deckakten

Alle Deckakte sind vom Züchter dem Züchterwart innerhalb von acht Tagen formlos mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name des Deckrüden und dessen Eigentümer;
- Name der belegten Zuchthündin;
- Datum des Deckaktes.

6.3 Mitteilung von Würfen

Alle Würfe sind dem Züchterwart innerhalb von acht Tagen mittels Vordruck schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben:

- Name der Zuchthündin;
- Name des Deckrüden und dessen Besitzer;
- Datum des Wurfes;
- Anzahl der Weipen nach Geschlecht;
- Anzahl der Totgeburten nach Geschlecht.

Der Züchter hat dem Deckrüdenhalter das Ergebnis des Wurfgeschehens innerhalb von 14 Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 10 Wochen formlos mitzuteilen.

6.4 Anmeldung und Eintragung in das Zuchtbuch

Alle Züchter des RRCD sind verpflichtet, ihre Würfe zur Eintragung zu melden. Eingetragene werden alle Hunde, die die Voraussetzungen dieser ZO gemäß Punkt 2 und 3 erfüllen. Bei der Wurfabnahme ist der Wurfregistrierungsantrag (Vordruck beim Züchter) vom Züchter ausgefüllt und unterzeichnet dem zuständigen Zuchtwart oder einer vom RRCD-Zuchtwart beauftragten Person zwecks Vervollständigung vorzulegen.

- Beim RRCD-Zuchtwart sind einzureichen:
 - vollständig ausgefüllter Wurfregistrierungsantrag;
 - Original-Ahmentafel, bei der ersten Belegung eine Kopie aller Seiten des Abstammungsnachweises der Hündin; Fotokopie aller Seiten der Ahmentafel des Deckrüden;
 - ausgefüllte und vom Deckrüdenbesitzer unterzeichnete Deckbescheinigung (Vordruck beim Zuchtwart);
 - Nachweise über die Zuchttauglichkeit des Deckrüden bzw. der Mutterhündin gemäß Punkt 2 oder 3 der ZO, wenn die betroffenen Tiere bis dahin nicht als zuchttauglich veröffentlicht wurden.

Durch verspätete oder unvollständige Einsendung des Wurfregistrierungsantrages verursachte Kosten sind dem Zuchtwart vom Züchter zu erstatten.

6.5 Allgemeine Pflichten des Züchters

- Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin in bestem Ernährungszustand zu halten;
- gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen;
- er ist verpflichtet, Mutterhündin und Welpen regelmäßig zu entwurmen;
- für alle Welpen hat der Züchter durch einen internationalen Impfsatz den Nachweis einer Parvo-Welpenimpfung (Frühimpfung – vorgenommen im Alter von sechs Wochen –), die eventuell vorhandene maternale Antikörper überwinden kann) sowie der Dreifach- (SHL) und Parvo-Grundimmunisierung nach Vollendung der achten Lebenswoche zu erbringen; ebenso ist der Nachweis über die regelmäßige Impfung der Mutterhündin zu erbringen;
- die Abgabe der Jungtiere ist erst nach Vollendung der neunten Lebenswoche erlaubt;
- eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem RRCD und Zuchtbuchsperrung geahndet.

6.6 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird zusammen mit der Tätowierung durch den zuständigen Zuchtwart oder einer vom RRCD-Zuchtwart benannten qualifizierten Person – frühestens in der neunten Lebenswoche – vorgenommen. Die Abnahme ist nur nach Vorlage des internationalen Impfsatzes mit Eintragung einer Dreifach- und Parvo-Grundimmunisierung sowie einer Parvo-Welpenimpfung gestattet. Der Zuchtwart füllt einen Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei den Welpen sichtbaren Mängel. Dieser enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen des Impfsatzes. Zuchtwart und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes. Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter unaufgefordert der Wurfabnahmebericht des betreffenden Welpen vorzulegen und auszuhandigen. Kann die Wurfabnahme aus Gründen, die der Züchter zu verantworten hat, nicht erfolgen, so sind hierdurch entstehende Kosten (z.B. erneute Anfahrt etc.) vom Züchter zu tragen.

6.7 Tätowierung

Bei der Wurfabnahme werden die Welpen im rechten Ohr tätowiert. Die Tätowierung enthält:

1. Zwingernummer,
2. die Buchstaben RRD,
3. Die laufende Welpennummer.

§ 7 Zuchtbuch

7.1 Einrichtung zur Erhaltung und Förderung der Zucht

Die Zuchtbuchführung obliegt dem Zuchtwart in Abstimmung mit dem VDH. Das Zuchtbuch muß genaue Angaben über die einzelnen Hunde enthalten, unabhängig von der Zuchtverwendung.

7.2 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufzucht der Totgeburt, der getöteten Welpen (unter Nennung des Grundes) und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, und zwar nach Geschlecht. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Mängel aufgeführt. Umfang der Zuchtbucheintragung: Die Zuchtbucheintragungen müssen drei Generationen umfassen, dabei sind aufzuführen: Name der Hunde, Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Zuchttauglichkeitsnachweis, Siegeltitel, abgelegte Leistungsprüfungen.

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Fall für

- alle Hunde, deren Züchtern das Zuchtbuch gesperrt ist,

- alle Hunde, deren Mutter von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eingetragenen Rüden gedeckt wurde.

Anerkennung anderer Zuchtbücher: Der RRCD erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der FCI und vom VDH anerkannter Organisationen an.

7.3 Register

In das Register können Hunde aufgenommen werden, deren Ahnen nicht über drei Generationen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind. Diese Tiere sind von der Zucht ausgeschlossen.

§ 8 Zwingername

Ein Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter international geschützt ist. Zwingernamenschutz kann jedem unbescholtenen Mitglied des RRCD gewährt werden.

Die Beantragung des Namensschutzes hat mindestens zwei Monate vor der ersten Zuchtabnahme und nach der Abnahme der Zuchtsätze nach den Mindesthaltungsbedingungen für RR's beim Hauptzuchtwart des RRCD formlos schriftlich zu geschehen. Der Zwingername wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Jeder zu schützende Zwingername muß sich von allen für die Rasse bereits geschützten Zwingernamen deutlich unterscheiden. Der Zuchtwart muß einen Zwingernamen ablehnen, wenn er den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht. Der Zwingername wird nur für die Rasse eines Züchters geschützt, für die der Schutz beantragt wird. *es ist personenbezogen und gilt für alle Rassen*

Im übrigen gelten die jeweils gültigen Zuchtlinien des VDH und ihre Ergänzungen. Die Züchter sind verpflichtet, sich über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.

§ 9 Ahnentafel

9.1 Eigentumsrecht

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des RRCD. Sie wird dem Eigentümer des Rhodesian Ridgeback zu treuen Händen übergeben.

9.2 Eigentumswechsel

Ahnentafel und Hund sind untrennbar. Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhandigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muß auf der Ahnentafel an vorgeschriebener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerkes hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk mit seiner Unterschrift bestätigt.

9.3 Auslandsanerkennung

Bei Verkauf von Rassehunden in das Ausland muß für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung des VDH – ausfertigt in drei Sprachen – ausgetauscht werden. Anträge sind formlos an den Zuchtwart zu richten. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Zuchtbuchstelle des VDH zuständig. Die Gebühren richten sich jeweils nach der gültigen Gebührenordnung. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden.

9.4 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH oder den vereinbarten Zeitschriften fertigt die Zuchtbuchstelle nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Ahnentafel eine Zeitschrift gegen Gebühren. Bei Falschbeurkundungen oder bei Fälschungen von Ahnentafeln kann eine Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel erfolgen.

9.5 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln ist unverzüglich nach der Wurfabnahme beim Zuchtwart zu beantragen. Dem Antrag auf Ausstellung sind beizufügen:

- Originalahnentafel der Hündin;
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden;
- Deckbescheinigung;
- Wurftragungsantrag;
- Kontrollvermerke zur Wurftragung;
- Belege für Prüfungen und Titel.

§ 10 Wurftragungsgebühren

Die Wurftragungsgebühren sind in der Gebührenordnung des RRCD festgesetzt.

§ 11 Verschiedenes

11.1 Decktaxe

Die Festsetzung der Decktaxe ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um Differenzen zu vermeiden, wird eine schriftliche Abmachung empfohlen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchtrüden und -Hündinnen werden durch die herkömmlichen Gebräuche geregelt, wie sie in den Reglements der Dachverbände FCI und VDH zusammengelassen sind.

11.2 Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des RRCD sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn sie die Eintragung der von ihnen gezüchteten Würfe beantragen.

§ 12 Verstöße gegen die ZO

Die Überwachung dieser ZO obliegt dem Zuchtwart und dem Vorstand des RRCD. Wegen des Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen kann der Vorstand folgende Maßnahmen beschließen:

1. Erteilung einer Verwarnung;
2. Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr (maximal 10fach);
3. Ablehnung der Eintragung eines Wurfes;
4. Verhängung einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre.

Die Maßnahmen zu 2 und 4 bzw. 3 und 4 können kumulativ ausgesprochen werden.

gegen die verhängte Sperre kann das Verhalten des Züchters ab dem Zeitpunkt der Ausschlussfrist von seinem Antrag auf Eintragung der Würfe abhängen.

§ 13 Änderungen der ZO

Änderungen der ZO bedürfen grundsätzlich einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Mindesthaltungsbedingungen für den Rhodesian Ridgeback (Anhang zur ZO – Ausführungsbestimmung als Bestandteil der ZO)

Die Zwingerhaltung des Rhodesian Ridgeback ist nicht erlaubt; aus rassespezifischen Gründen ist der Ridgeback hierfür nicht geeignet.

Er muß in ständiger Gemeinschaft mit dem Menschen leben können, aber auch die Möglichkeit haben, sich an einen ungestörten Platz zurückzuziehen.

Der Rhodesian Ridgeback benötigt täglich mindestens zwei Stunden freien Auslauf.

Anforderungen für „mindestens sehr gute Zuchtbedingungen“

Hundezucht bedeutet Verantwortung übernehmen für die Aufzucht gesunder, we-sensfester und gesellschaftsverträglicher Hunde. An die körperliche Gesundheit und das wesensfeste Verhalten der Zuchttiere sind hohe Ansprüche zu stellen!

Menschliche Zuwendung

Es ist sicherzustellen, daß alle beim Züchter lebenden Hunde ausreichende menschliche Zuwendung von festen Bezugspersonen – Züchter selbst und/oder den mit ihm im Haushalt lebenden Personen – erhalten. Sie müssen an alle Umwelteinflüsse gewöhnt werden.

Verhalten der beim Züchter lebenden Hunde

Eine reizarme, isolierte Aufzucht und Haltung darf nicht erfolgen. Beim Züchter lebende Hunde müssen ein normales bis lebhaftes Verhalten gegenüber Bezugs- und fremden Personen aufweisen.

Ernährung

Der Fütterungsplan muß ausgewogenes und nährstoffreiches Futter enthalten. Sämtliche beim Züchter lebenden Hunde sind stets bei richtigem Körpergewicht und im besten Gesundheitszustand zu halten. Jeder Züchter muß sich über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepaßte Nahrung verabreichen.

Pflege

Die beim Züchter lebenden Hunde müssen dem Alter entsprechend gut bemuskelt, knochenstark und sichtbar gepflegt sein. Neben gut abgelassenen Krallen ist auf saubere äußere Gehörgänge, zahnsteinfreie Zähne und glänzendes sauberes Fell zu achten. Eine regelmäßige Wurmkur vom Beginn der zweiten Lebenswoche an und die entsprechenden Impfungen sind selbstverständlich.

Unterbringung und Auslauf

Innerhalb des Wirkungskreises des Züchters und der mit ihm in Gemeinschaft lebenden Bezugspersonen ist im Haus oder in der Wohnung (keine Etagenwohnung) eine Wurfkiste, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird, aufzustellen (Mindestmaß: 120 cm x 120 cm). Die tragende Hündin ist mindestens zehn Tage vor dem Geburtstermin an das Wurfkiste zu gewöhnen. Der Raum (z.B. geräumiges Wohnzimmer), in dem die Wurfkiste untergebracht ist, muß hell (Tageslicht erforderlich), warm (eine Temperatur von 22° C muß erreicht werden können, Rotlichtlampen dürfen nicht verwendet werden), zugfrei, gut zu belüften, sauber und trocken sein. Die Fensterfläche muß mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.

Sobald die Welpen sicher laufen können, ist ihnen ein selbständiges, problemloses, verletzungs- und gefahrenfreies Verlassen der Wurfkiste zu ermöglichen. Die Mutterhündin muß sich jederzeit von den Welpen zurückziehen können. Ihr ist ein Platz, der von den Welpen nicht erreicht werden kann, zur Verfügung zu stellen.

Ab der vierten Lebenswoche benötigen die Welpen einen Freilauf von mindestens 100 qm. Hierbei kann es sich um das sicher eingezäunte Grundstück oder um einen auf diesem befindlichen übersichtlichen Aufzuchtplatz, der größtenteils Naturboden aufweisen sollte, handeln. Den Welpen ist mindestens fünfmal täglich mindestens 30 Minuten lang die Möglichkeit zum Spielen und Herumtollen unter Aufsicht des Züchters oder einer mit ihm im Haushalt lebenden Person zu geben. Wichtig ist, daß die Welpen auch hier die Möglichkeit haben, sich an einen warmen, sauberen Ort zurückzuziehen. Diese Unterbringung muß in unmittelbarer Nähe des Hauses und vom Züchter jederzeit sofort erreichbar sein. Bei dem Aufenthaltsplatz kann es sich beispielsweise um eine geräumige Hütte handeln.

Bei allen Möglichkeiten muß der „Schlafraum“ der Welpen wärmeisoliert, sauber, gut zu reinigen, trocken, zugfrei und auch beheizbar sein (auch hier kein Rotlicht). Die Welpen müssen außerdem die Möglichkeit haben, sich an einem windgeschützten, überdachten Platz oder Raum aufhalten zu können, von dem die Aussicht nicht versperrt, das Laufen ins Freie (Loseplatz etc.) jedoch möglich ist. Es ist sicherzustellen, daß die Tiere keinerlei Gefahrenquellen ausgesetzt werden.

Der freie Zugang der Mutterhündin zu ihren Welpen muß für diese jederzeit möglich sein.

Es ist sicherzustellen, daß die Welpen während der gesamten Aufzuchtphase ohne einen Wechsel der Bezugsperson in der vom RRCD genehmigten Aufzuchtstätte bleiben.

Während der Trächtigkeit und der Aufzuchtphase ist der Zuchtwart des RRCD oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt, die Zuchtstätte jederzeit zu besichtigen. Wird diese Kontrolle verweigert, so wird von dem Nichtvorliegen von „mindestens sehr guten Zuchtbedingungen“ ausgegangen. Der Vorstand des RRCD ist sofort zu benachrichtigen.

30. Mai 1999